

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

**für den Oberstufenverband
Büetigen, Diessbach, Dotzigen**

Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

VERBAND.....	3
ORGANISATION.....	3
VERBANDSGEMEINDEN.....	3
DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	6
SCHULRAT.....	8
REVISOREN.....	10
ANGESTELLTE.....	10
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
WÄHLBARKEIT.....	11
UNVEREINBARKEIT.....	11
PROTOKOLL.....	11
VERFAHREN.....	12
ALLGEMEINES.....	12
FINANZIELLES.....	14
ÄNDERUNG DES REGLEMENTES UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES.....	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
ANHANG „A“.....	19

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

für den Oberstufenverband Bütigen, Diessbach, Dotzigen

Im vorliegenden Reglement wird, um den Text nicht zusätzlich zu komplizieren, bei Funktionsbezeichnungen jeweils nur die männliche Form verwendet. Selbstredend sind damit auch Amtsinhaberinnen gemeint.

1. Gemeindeverband

Verbandsgemeinden

Art. 1 Die Gemeinden Bütigen, , Diessbach und Dotzigen bilden den Oberstufenverband „Oberes Bürenamt“ im Sinne der Artikel 130 f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

Art. 2 ¹ Sitz des Gemeindeverbandes ist Dotzigen.

² Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland

Aufgabe

Art. 3 Dem Gemeindeverband obliegt die Führung der Oberstufe (Sekundarstufe I) der Volksschule für die Verbandsgemeinden.

2. Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe des Oberstufenverbandes sind:

- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Schulrat und seine Mitglieder, soweit sie Entscheidbefugt sind.
- das Rechnungsprüfungsorgan

2.1 Verbandsgemeinden

Befugnis

Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- über Finanzgeschäfte, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen.
- über Geschäfte, wenn ein Referendum zustande gekommen ist.
- über Initiativen nach den Bestimmungen von Art. 9 ff.
- über Änderungen des Organisationsreglementes inkl. Anhang "A" Kostenverteilung
- die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden.
- die Aufnahme von Anleihen.
- die Auflösung des Gemeindeverbandes.

- ² Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:
- die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung

Schülertransport **Art. 6** Die Verbandsgemeinden sorgen selber und zu eigenen Lasten für den Transport der Schüler.

Verfahren **Art. 7** ¹ Die Delegiertenversammlung verabschiedet Anträge an die Verbandsgemeinden.

² Die Delegiertenversammlung teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 12 Monaten.

Mehr **Art. 8** Ein Antrag ist angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Sachgeschäfte bedürfen der Einstimmigkeit.

Initiative **Art. 9** ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes, das in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fällt, verlangen.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 10 % Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - nicht rechtswidrig ist
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

³ Das Begehren wird beim Verband eingereicht.

⁴ Der Verband lässt die Unterschriften bescheinigen.

Rückzug **Art. 10** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Schulrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Schulrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 11 ¹ Der Schulrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 Absatz 2, verfügt der Schulrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Sie hört die Vertreter der Initiative vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Schulrat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 12 Über die Initiative beschliessen - die Delegiertenversammlung innert 3 Monaten - die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten - seit Eingang.
Ablehnung	Art. 13 Lehnt die Delegiertenversammlung die Initiative ab, muss diese zwingend den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden innert 6 Monaten unterbreitet werden..
Referendum: a) Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung (Art. 19) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden. ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.
b) Bekanntmachung	Art. 15 ¹ Der Verbandssekretär macht Beschlüsse gemäss Art. 19 im Anzeiger von Büren und Umgebung bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - die Referendumsfrist - die Anzahl der Unterschriften - die Einreichungsstelle - den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.
c) Zustandekommen	Art. 16 ¹ Die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden oder 5% Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande. Der Verbandssekretär orientiert die Verbandsgemeinden unverzüglich über ein eingereichtes Referendum. ² Das Begehren wird beim Verband eingereicht. ³ Der Verband lässt die Unterschriften von den jeweiligen Gemeindebehörden bescheinigen.

2.2 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 17 ¹ Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidenten und Sekretär des Schulrates

² Die Verbandsgemeinden wählen nach Massgaben ihrer Organisations- und Verwaltungsreglemente. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf 2 Delegierte und bestimmt, wie sie ihre Stimmkraft ausüben; sie regeln die Stellvertretung und können ihre Vertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 1 Delegierter aus den Verbandsgemeinden anwesend ist und mindestens 5 Stimmen erreicht werden.

³ Die Mitglieder des Schulrates sind als Delegierte nicht wählbar.

⁴ Der Präsident des Schulrates oder sein Stellvertreter ist von Amtes wegen Vorsitzender der Delegiertenversammlung. Der Sekretär der Sekundarschulkommission führt das Protokoll. Sie haben kein Stimmrecht.

⁵ Die Mitglieder des Schulrates und die Schulleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

⁶ Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist öffentlich. Es wird den Delegierten und den Verbandsgemeinden innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Befugnisse

Art. 19 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst

- neue Ausgaben von Fr. 50'000.-- bis 100'000.--
Diese Beschlüsse sind den Verbandsgemeinden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
- Genehmigung von Verträgen mit Gemeinden, die dem Gemeindeverband nicht angehören.
- dem Organisationselement untergeordnete Reglemente.
- Anstellungen, die die Ausgabenkompetenz des Schulrates überschreiten.
- die Festsetzung der Schulgelder nach den kantonalen Richtlinien für Schüler aus Gemeinden, die dem Gemeindeverband nicht angehören.
- Genehmigung der Jahresrechnung

- Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder des Schulrates
- die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- Das jeweils gültige Schulmodell (Durchlässigkeit)

² Die Delegiertenversammlung stellt zu Handen der Verbandsgemeinden Anträge zu Geschäften, die gemäss Art. 5 in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen.

³ Die Delegiertenversammlung setzt das Rechnungsprüfungsorgan auf eine Dauer von 2 Jahren ein.

Ausgaben und Nachkredite

Art. 20 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beteiligung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits,

- jedoch höchstens Fr. 10'000.--, beschliesst ihn der Schulrat
- jedoch höchstens Fr. 50'000.--, beschliesst ihn die Delegiertenversammlung;
- ab Fr. 50'000.--, beschliessen ihn die Verbandsgemeinden.
- Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Schulrat.

⁴ Zusatzkredite und Nachkredite sind dem zuständigen Organ zum Beschluss zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

wiederkehrende

Art. 21 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Aus-

Ausgaben gaben 10 mal kleiner als für einmalige.

2.3 Schulrat

Schulrat

Art. 22 ¹ Der Schulrat besteht mit seinem Präsidenten aus sechs Mitgliedern.

² Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Dotzigen	2 Mitglieder
Gemeinde Bütigen	2 Mitglieder
Gemeinde Diessbach	2 Mitglieder

³ Die Verbandsgemeinden wählen oder bestimmen zwei geeignete Mitglieder des Schulrates gemäss ihren Vorschriften und Bestimmungen.

Befugnisse

Art. 23 ¹ Der Schulrat

- ist die Exekutivbehörde des Gemeindeverbandes und die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule.
- beschliesst Klassen zu errichten und aufzuheben insofern es nicht ihre Ausgabenkompetenz überschreitet.
- beschliesst freiwilligen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen oder aufzuheben.
- ist Anstellungsbehörde.

² beschliesst neue Ausgaben bis zu Fr. 50'000.--

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Gemeindeverbandes, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁵ Der Schulrat verfügt über einen freien Kredit von Fr. 2'000.-- im Jahr. Er setzt ihn in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 24 ¹ Der Schulrat kann jedem Mitglied ein Ressort zu teilen.

² Er konstituiert sich selber.

Unterschrift

Art. 25 ¹ Der Präsident des Schulrates und der Verbandssekretär unterschreiben gemeinsam für den Gemeindeverband.

² Ist der Präsident des Schulrates verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Schulrates. Ist der Verbandssekretär ver-

hindert, unterschreibt der Verbandskassier oder ein Mitglied des Schlrates

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Verbandssekretärs der Verbandskassier. Ist der Verbandskassier verhindert, unterschreibt der Verbandssekretär oder ein Mitglied des Schulrates.

Wird die Verbandskasse durch eine öffentliche Körperschaft geführt, so ist deren Unterschrift massgebend.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsatzbeschluss.

Anweisungsbefugnis **Art. 26** Der Verbandskassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- der zuständige Angestellte sie kontrolliert und als richtig visiert hat.
- der zuständige Ratspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung **Art. 27** ¹ Der Präsident des Schulrates lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Vier Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden.

³ Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen des Schulrates richtet sich nach Art. 35 des Volksschulgesetzes.

Einberufung **Art. 28** ¹ Der Präsident des Schulrates teilt Datum, Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 29** ¹ Der Schulrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 30** ¹ Die Verfahrensvorschriften der DV gelten sinngemäss für den Schulrat.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Schulrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Präsident gibt den Stichentscheid

Protokoll

Art. 31 ¹ Die Protokolle des Schulrates sind für die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden einsehbar.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen, den Ausstandsgrund sowie die Beschlüsse. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG)

³ Vorbehalten bleibt der Datenschutz.

2.4 Revisoren

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 32** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 33 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Delegiertenversammlung Bericht.

2.5 Angestellte

Art. 34 ¹ Für Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

Art. 35 ¹ Der Schulrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Verantwortlichkeit

Grundsatz

Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal des Gemeindeverbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Schulrat ist die Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal. Für die Lehrerschaft gelten die Bestimmungen des LAG.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3.2 Wählbarkeit

Wählbarkeit

Art. 37 Wählbar sind:

- in die Verbandsbehörden die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Die Amtszeitbeschränkung beträgt 3 Amtsperioden (12 Jahre). Eine Wiederwählbarkeit ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

3.3 Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit

Art. 38 ¹ Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht Delegierte sein.

² Beschäftigte dürfen dem ihnen übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

³ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat angehören.

⁴ Mitglieder des Schulrates, einer Kommission oder der Delegiertenversammlung dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁵ Wer mit einem Mitglied des Schulrates, einer Kommission oder des Verbandspersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 39 Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält:

- Ort und Datum der Sitzung
- Name des Präsidenten und des Verbandssekretärs
- Zahl der anwesenden Delegierten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Genehmigung

Art. 40 ¹ Der Verbandssekretär legt das Protokoll der nächsten Einladung bei.

² Die Delegiertenversammlung berät und beschliesst das Protokoll.

4. Verfahren

4.1 Allgemeines

Abgeordnetenversammlung

Art. 41 ¹ Der Schulrat lädt die Delegierten zur Versammlung ein.

- im Frühjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im Herbst, um Voranschlag und Gemeindebeiträge zu beschliessen, inklusive Entgegennahme der Jahresberichte
- innert 30 Tagen wenn eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Delegierten es schriftlich verlangen.

² Der Schulrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Er ermöglicht der Bevölkerung der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

Einberufung

Art. 42 ¹ Der Schulrat gibt den Delegierten Datum, Ort und Zeit, sowie Traktanden für die Delegiertenversammlung wenigstens 30 Tage vorher schriftlich bekannt. Die Mitteilungen samt Sitzungsunterlagen sind ebenfalls an die Gemeindeverwaltungen der drei Verbandsgemeinden zuzustellen.

² In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

³ Anträge müssen spätestens 2 Monate vor der DV eingereicht werden.

Traktanden

Art. 43 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden sollen.

³ Drei Delegierte können verlangen, dass der Schulrat ein Geschäft traktandiert.

Fehler

Art. 44 ¹ Stellt ein Delegierter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diesen hinzuweisen.

² Bei Unterlassung verliert er das Beschwerderecht (Art. 49 a GG).

Eröffnung

Art. 45 Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Delegierten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Beratung

Art. 46 ¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Delegierte einen Antrag stellt.

Schluss und Beratung

Art. 47 ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Behörden
- die Antragsteller gemäss Art. 46 das Wort.

Abstimmung

Art. 48 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich kein Delegierter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will
- gibt den Delegierten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 49** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.

³ Fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 50 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Verbandssekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, der Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 52 Der Präsident und der Sekretär haben kein Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Finanzielles

Rechnungsführung

Art. 53 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Verbandskassier legt die Rechnung bis am 31. März dem Schulrat vor.

Finanzplanung

Art. 54 ¹ Der Schulrat erstellt einen Voranschlag und einen Finanzplan im Sinne von Art. 64 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

2 Der Voranschlag ist bis spätestens Ende August den Verbandsgemeinden einzureichen

³ Der Schulrat informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung.

Kostenverteilung **Art. 55** Der Aufwandüberschuss der Verwaltungsrechnung wird unter den drei Verbandsgemeinden unter Anhang „A“ geregelt.

Termine der
Gemeindebeiträge **Art. 56** Die Betriebsbeiträge der Gemeinden sind jeweils per 15. Januar und 15. Juli zur Hälfte zur Zahlung fällig. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen, die aufgrund des verflossenen Rechnungsjahres und des Voranschlages berechnet werden. Der Restbetrag ist sofort nach Rechnungsablage zu bezahlen. Zuviel bezahlte Beiträge werden mit der nächsten Zahlung verrechnet.

Kassier **Art. 57** ¹ Das Rechnungswesen wird dem Kassier übertragen.

² Er sichert die Wertschriften des Verbandes gegen Einbruch, Diebstahl und Feuer und bezahlt fristgerecht die vom Schulratspräsidenten oder seinem Stellvertreter visierten Rechnungen. Zu Kapitalanlagen ausserhalb des ordentlichen Kontokorrents ist die Zustimmung des Schulrates einzuholen.

³ Voranschlag und Jahresrechnung
Zuhanden des Schulrates entwirft er nach möglichst genauer Voraussicht den Jahresvoranschlag und legt spätestens Ende März über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung ab. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern sofort nach Ablage vorzulegen und den Verbandsgemeinden nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in je einer Ausfertigung zuzustellen.

6. Änderung des Reglements und Auflösung des Verbandes

Reglementsänderungen **Art. 58** Reglementsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Anträge zum Reglement **Art. 59** ¹ Anträge auf Abänderung dieses Reglementes können von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden, durch die Delegierten oder Mitgliedern des Schulrates eingereicht werden.

² Sie sind dem Schulrat mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung einzureichen, welche ihre Beschlüsse den Verbandsgemeinden und den Delegierten zwei Monate vor der Versammlung unterbreitet.

Behandlung durch die Delegiertenversammlung

Art. 60 Für die Weiterleitung zur Abstimmung in den vier Verbandsgemeinden ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Austritt einer Verbandsgemeinde

Art. 61 ¹ Ein Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband muss mindestens zwei Jahre vorher dem Schulrat und den anderen Verbandsgemeinden schriftlich angezeigt werden.

² Vermögensanspruch

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

³ Schuldenrückerstattungsanteile

An den Verbandsschulden hat sie sich zu beteiligen. Die Schuldenanteile sind der Verbandskasse innert drei Monaten nach Rechtskraft des Austrittes im Rahmen des durchschnittlichen Kostenanteils zu erstatten, welchen die austretende Gemeinde dem Verband während der letzten 20 Jahre geleistet hat. Die Anteile berechnen sich nach der ungedeckten Schuld (Fremdkapital minus Finanzvermögen) zum Zeitpunkt des Austrittes.

Auflösung des Verbandes

Art. 62 ¹ Der Verband kann aufgelöst werden:

- a) Durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden.
- b) Durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebensogut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.

² Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

- a) Das vom Verband geäußerte Vermögen und seine Schulden werden im Verhältnis der in den letzten 20 Jahren geleisteten Beiträge auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- b) Den Gläubigern des Verbandes gegenüber haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

Aufhebung des Verbandsreglementes

Art. 63 Das Verbandsreglement ist mit den Aufhebungsbeschlüssen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Der Verband beschliesst über dessen Aufhebung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sind die gesetzlichen Vorschriften der Gemeinde- und Volksschulgesetzgebung massgebend.

8. Inkrafttreten

Art. 65 Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach erfolgter Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1.1.2014 in Kraft.

Art. 66 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 67 Die privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Revisionsstelle wird erstmals für die Dauer vom 1.1.2014 bis 31.12.2015 eingesetzt.

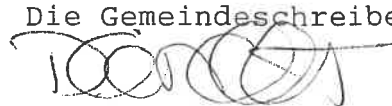
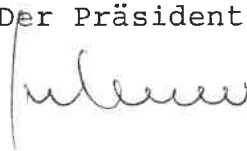
Auflage- und Beschlusszeugnis

Das Reglement lag soweit vorgeschrieben bei den Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan öffentlich auf.

Das zuständige Gemeindeorgan hat das Reglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Bütigen: Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Durch die GV beschlossen
am 03. Juni 2013



Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren:

GEMEINDERAT DIESSBACH B.B.

Der Präsident

Die Sekretärin

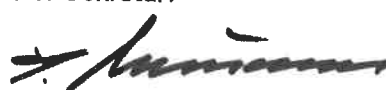


Einwohnergemeinde Dotzigen:

Gemeinderat Dotzigen

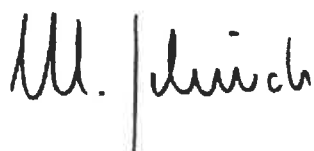
Der Präsident:

Der Sekretär:



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

27. NOV. 2013



Anhang A

Kostenverteilung

Unter den drei Verbandsgemeinden ist der Aufwandüberschuss der Verwaltungsrechnung prozentual wie folgt aufzuteilen:

- a) zu je 1/2 der Kosten berechnet nach mittlerer Einwohnerzahl, gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik.
- b) zu je 1/2 der Kosten nach Schülerzahl (Stichtag jeweils nach amtlicher Statistik des Rechnungsjahres).